

An den
Bürgermeister der Stadt Siegburg
Herrn Stefan Rosemann

Siegburg, 23.11.2023

**Antrag zur Sitzung des Rates am 11.12.2023:
Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragen zur nächsten Sitzung des Rates einen Tagesordnungspunkt:
„Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005“ aufzunehmen und folgenden Beschluss zu fassen:

§ 6 „Verhalten auf dem Friedhof“

wird in Absatz 2 Abschnitt a) neu gefasst:

„die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ~~Fahrrädern und Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards~~
~~aller Art~~, ausgenommen Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge und Krankenfahr- und übrige
Rollstühle sowie ~~Kinderwagen und Rollstühle~~ sowie alle Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren, „

ferner wird Abschnitt i) ersatzlos gestrichen.

Es wird beantragt die Verwaltung anzuweisen, entsprechende Beschilderung zu entfernen.
Ferner wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob an den Eingängen der Friedhöfe Hundekotbeutel angebracht werden können.

Begründung:

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte am 08.12.2011. Es ist nicht zeitgemäß den Fahrradverkehr überall zu fördern, um die Mobilitätswende zu erreichen und die Fahrräder an den Friedhofstoren abzuweisen. Insbesondere sollen so auch Besucherinnen und Besucher die

Möglichkeit eröffnet, werden die Gräber mit dem Fahrrad, eBike, Pedelec oder Lastenrad zu befahren, um Pflegearbeiten auszuführen oder Grabschmuck anzuliefern. Derzeit gibt es auch keine adäquaten Abstellmöglichkeiten an den Friedhöfen für Fahrräder. Diese lassen sich durch die Neuregelung auch einsparen. Ferner hat der Rat der Stadt Siegburg entschieden, Elektrokleinfahrzeuge im Stadtgebiet zuzulassen.

Viele Besucherinnen und Besucher haben zudem geäußert, dass sie gerne den Friedhof auch mit Hunden besuchen möchten, da ihnen dadurch ein zusätzliches Sicherheitsgefühl vermittelt wird, auch sind sie Lebensbegleiter und Tröster. Es wird auf das verantwortungsvolle Verhalten der Hundeführerinnen und Hundeführer gesetzt, die Hinterlassenschaften über die entsprechenden Kotbeutel in die neu aufgestellten Restmüllbehälter, die über die Friedhöfe verteilt aufgestellt sind entsorgt werden.

Über § 2 Absätze 1 und 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LhundG NRW) mit Stand vom 01.11.2023 ist zudem sichergestellt, dass Hunde innerstädtisch an der Leine zu führen sind und so zu führen sind, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht.

Für die CDU-Fraktion
gez. Lars Nottelmann

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
gez. Astrid Thiel